Neufassung der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen 2019/2020



Deutsche Schule/Colegio Alemán Santa Cruz de Tenerife Calle Drago 1 38190 Tabaiba Alta Santa Cruz de Tenerife

Anlage 2 der Schulordnung Aktualisierte Fassung vom 24.10.2019

Deutsche Schule/

Colegio Alemán Santa Cruz de Tenerife

Inhaltsverzeichnis

1.	Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen		.3
	1.1	Erzieherische Maßnahmen	.3
	1.2	Ordnungsmaßnahmen	.3

1. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gewährleisten die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule und dienen dem Schutz von Personen und Sachen.

Erziehungsmaßnahmen haben grundsätzlich Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen.

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen folgen nicht zwangsläufig einer Hierarchisierung, vielmehr ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

1.1 Erzieherische Maßnahmen

Erzieherische Maßnahmen dienen der pädagogischen Einwirkung auf Schüler/innen.

Folgende Erziehungsmaßnahmen kommen in Betracht:

- Erzieherisches Gespräch (Einzelgespräch, Gruppengespräch) zwischen Lehrer/innen und Schüler/innen
- Mündliche Ermahnung oder schriftlicher Verweis/Tadel durch Fachlehrer/innen, Klassenlehrer/innen
- Verrichtung sozialer Aufgaben für die Schule, innerschulische soziale Trainingsmaßnahmen oder Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung des angerichteten Schadens
- Zeitweise Wegnahme von Gegenständen
- Bei wiederholtem Fehlverhalten schriftliche Information an die Eltern

Ggf. ist die Maßnahme/sind die Maßnahmen mit der Schulpsychologin abzustimmen.

Grundsätzlich ist jede Lehrkraft befugt, erzieherische Maßnahmen zu ergreifen. Über die Ergreifung einer erzieherischen Maßnahme sind die Klassenlehrer/innen, die Abteilungsleiter/innen, die Eltern und ggf. die Schulleitung zu informieren.

Beschlossene Erziehungsmaßnahmen werden im Klassenbuch vermerkt.

1.2 Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen können nur ausgesprochen werden, wenn andere erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen oder die Schwere des Vergehens erzieherische Maßnahmen ausschließt. Vor Beschluss einer Ordnungsmaßnahme sind der/die Schüler/in und deren Sorgeberechtigte zu hören. Sie können dabei eine zur Schule gehörende Person ihres Vertrauens beteiligen. Die Anhörung kann auch unmittelbar vor der Klassen- oder Teilkonferenz stattfinden.

Ggf. ist die Maßnahme/sind die Maßnahmen mit der Schulpsychologie abzustimmen.

Folgende Ordnungsmaßnahmen kommen in Betracht:

- (1) Schriftlicher Verweis durch Abteilungsleitungen oder die Schulleitung
- (2) Umsetzung in eine parallele Klasse oder eine andere Lerngruppe
- (3) Vorübergehender Ausschluss vom Unterricht für einen bis drei Unterrichtstag/e
- (4) Vorübergehender Ausschluss vom Unterricht oder einer Schulveranstaltung für vier bis zehn Unterrichtstage
- (5) Androhung der Entlassung aus der Schule
- (6) Entlassung aus der Schule

Bei Ordnungsmaßnahmen gemäß Pkt. 1 bis 3 entscheidet die Klassenkonferenz, über Ordnungsmaßnahmen gemäß Pkt. 4 entscheidet die von der Gesamtlehrerkonferenz gewählte Teilkonferenz (Disziplinarkonferenz), der ein Mitglied der Schulleitung, die zuständige Abteilungsleitung, die Schulpsychologin, die Klassenleitung sowie drei ständige Mitglieder des Lehrerkollegiums angehören, die für den Zeitraum eines Schuljahres gewählt werden.

Über Ordnungsmaßnahmen gemäß Pkt. 5 und 6 entscheidet die Gesamtlehrerkonferenz.

Ordnungsmaßnahmen für ganze Gruppen sind nur zulässig, wenn sich jedes einzelne Mitglied der Gruppe ordnungswidrig verhalten hat.

Beschlossene Ordnungsmaßnahmen werden den Erziehungsberechtigten schriftlich bekannt gegeben und in der Schüler/innenakte vermerkt.

Grundsätzlich kann die Schulleitung (Schulleiterin und stellvertretender Schulleiter) ohne Zustimmung der Gremien in Eigenverantwortung einen vorübergehenden Auschluss vom Unterricht mit sofortiger Wirkung aussprechen, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebes nicht mehr gewährleistet werden kann bzw. eine Gefährdung der Sicherheit beteiligter Personen oder Verursachung erheblicher Sachschäden besteht.

Gegen alle getroffenen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen können die Erziehungsberechtigten grundsätzlich Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist in schriftlicher Form, spätestens innerhalb der ersten vier Wochen nach Erhalt der Ordnungs-, bzw. Erziehungsmaßnahmen in der Schule einzureichen.